

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kindheitspädagogik und Familienbildung, B.A.
Hochschule:	Hochschule Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts), der Antragsunterlagen der Hochschule sowie der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachweisen. (§§ 11, 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)" - Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme eine E-Mail des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen eingereicht, in der bestätigt wird, dass der Studiengang die Vorgaben des Sozialberufeserkennungsgesetzes NRW erfüllt und dass

nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens der offizielle Feststellungsbescheid ausgestellt wird. Der Akkreditierungsrat bewertet dies als ausreichend und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Die Hochschule bringt in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck, dass sie "in der Erteilung von Auflagen, die auch aus Sicht des Akkreditierungsrates aus strukturellen Gründen oder der notwendigen Tätigkeit Dritter nicht vermieden werden können, einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit der Lehre" sieht. Der Akkreditierungsrat widerspricht dieser Einschätzung. Das Vorliegen der berufsrechtlichen Eignung ist elementar für die Erreichung der Qualifikationsziele und damit relevant für die Akkreditierungsentscheidung. Durch die unterschiedlichen Abläufe der beiden Verwaltungsverfahren "Feststellung der berufsrechtlichen Eignung" und "Akkreditierung" ist eine Beauftragung unvermeidbar. Hierauf wurde bereits in dem vorläufigen Beschluss hingewiesen. Weiterführende Informationen hierzu finden sich in den FAQ 17.2 und 17.4 auf der Internetseite des Akkreditierungsrates.

Zusätzlich hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgesehen: "Die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. (§ 63 a Abs. 7 LHG NRW i.V.M. § 12 Abs. 1 StudakVO)" - Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme eine jüngere Fassung der Rahmenprüfungsordnung vom 17.12.2020 ein. In § 7 Absatz 3 wird jetzt die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen auf maximal 50 % der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt. Die Auflage kann daher entfallen.

